## Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

vom 17.6.1998

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ubstadt-Weiher am 16.6.1998 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Ubstadt-Weiher erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
- 1. Angelegenheiten der öffentlichen Fürsorge und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes und des Heimkehrergesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte betreffen,
- 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Unterhaltssicherungsgesetzes betreffen,
- 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
- 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
- 5. Gnadensachen betreffen,
- 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
- 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe,
- 8. geringfügiger Natur sind, insbesondere einfache Auskünfte.
- (2) Von der Entrichtung der Gebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- 1. das Land Baden-Württemberg,
- 2. die Bundesrepublik Deutschland,
- 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
- 4. die Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen. Nicht befreit sind ferner die in § 6 Abs. 4 des Landesgebührengesetzes genannten Sondervermögen, Betriebe und Unternehmen.

#### § 3 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 4 <sup>1)</sup> Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1,50 EURO bis 2.500,-- EURO zu erheben.
- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemißt sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 1,50 EURO.

#### § 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

#### § 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, daß die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

#### § 7 Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz

der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- 1. Telegrammgebühren,
- 2. Reisekosten,
- 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

#### § 8 Schlußvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.1998 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührenordnung vom 27.02.1992 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft. nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ubstadt-Weiher, den 17.6.1998

Helmut Kritzer Bürgermeister

1) Geändert durch Änderungssatzung vom 20.06.2001

# ${\bf Geb\"{u}hrenverzeichnis} \\ {\bf Anlage~zur~Verwaltungsgeb\"{u}hrensatzung}^{\ 2)}$

Lfd. <u>Nr.</u>	Amtshandlung	Gebühr Euro
1	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 1,50 EUR
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	1,50 bis 2500, EUR
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	1,50 bis 100, EUR
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	1,50 bis 50, EUR
5 5.1	Bauordnungsrecht Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	10,bis 50, EUR
5.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	wie 5.1
5.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	5, EUR
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung , Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	2,50 bis 500, EUR
7 7.1	Beglaubigung, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte	1,50 bis 125, EUR gleichzeitig der
	für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz	
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 5, EUR mindestens 1,50 EUR

7.3 Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszüge Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	0,50 bis 2,50 EUR mindestens 1,50 EUR			
7.4 Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebührer (Nr. 18) hinzu	n			
<ul> <li>Bescheinigungen</li> <li>Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)</li> </ul>	1,50 bis 50, EUR			
<ul> <li>8.2 Gebührenfrei sind</li> <li>8.2.1 Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zweck im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigun</li> <li>8.2.2 die Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 B</li> </ul>	3. agen),			
9 Bestattungsrecht				
9.1 Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsg	gesetz) 2,50 bis 25, EUR			
9.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	2,50 bis 15, EUR			
9.3 Bescheinigung für Urnenanforderung	2,50 bis 15, EUR			
<ul> <li>Feiertagsrecht</li> <li>Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)</li> </ul>	10 bis 50, EUR			
<ul><li>10.2 Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)</li></ul>	,			
10.2.1pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr				
verboten sind	25, bis 100, EUR			
10.2.2 pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	50 bis 200, EUR			
11 Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen,				
Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	2,50 bis 500, EUR			
12 Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegegenstand	ls			
	1 bis 5 %, mindestens			
h:	jedoch je angefangene albe Stunde der Inanspruch-			
	nahme 12,50 EUR			
13 Geschäftsstelle des Gutacherausschusses	0.501: 50 EUD			
<ul><li>13.1 Auskunft aus der Kaufpreissammlung</li><li>13.2 Auskunft über Bodenrichtwerte</li></ul>	2,50 bis 50, EUR 2,50 bis 25, EUR			
	2,50 ois 25,			
14 Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	je Person 5, bis 50, EUR			

15 Melderecht. 15.1 Auskünfte aus dem Melderegister 15.1.1.einfache Auskunft (§32 Abs. 1 Meldegesetz -MG 5.-- bis 12.50 EUR 15.1.2erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG) 10,-- EUR 15.1.3Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34Abs. 1, 2 und 3 MG) 1,50 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt 15.1.4Gruppenauskunft nach Nr. 15.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird. 15,-- bis 2500,-- EUR Datenübermittlungen 15.2 15.2.1Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an 1,50 EUR jeweils für jede öffentlich-rechtliche Religionsgesellschafaten (§30 MG) Person, auf die sich die schaften (§ 30 MG) Datenübermittlung erstreckt 15.2.2Datenübermittlung noch Nr. 15.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde 10,-- bis 2500,-- EUR 15.2.3Datenübermittlung an den Süddeutschen Rundfunk und an den Südwestfunk bzw. an 0,13 EUR jeweils für jede Person, auf die sich die die Gebühreneinzugszentrale] Datenübermittlung erstreckt 15.3 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG) 20,-- EUR 15.4 Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung 5,-- EUR Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. 15.5 Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde 2,50 bis 500,-- EUR 15.6 Gebührenfrei sind 15.6.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung, 15.6.2 die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG), 15.6.3die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG). 16 Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) 16.1 wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wem die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kam, der die angefochtene 5,-- bis 250,-- EUR Verfügung oder Entscheidung beantragt hat 16.2 bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§4 Abs.4 1/10 bis 1/2 der

Gebühr nach 16.1,

Satz 3 der Satzung)

17	Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	10, bis 200, EUR
18 18.1	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
18.1.	1für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	5, EUR
18.1.	2für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10, EUR
18.1.	3Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede	
	angefangene Viertelstunde	6,50 EUR
18.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
18.2.1bei einem Format bis zu DIN A4		
	für die erste Seite	0,15 EUR
	für jede weitere Seite	0,05 - 0,15 EUR
18.2.	2 bei einem größeren Format	
	für die erste Seite	0,25 EUR - 1,25 EUR
	für jede weitere Seite	0,25 EUR - 1,00 EUR
18.3	Vervielfältigungen auf mechanischem Wege je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand, je Seite	0,25 bis 2,50 EUR
19	Straßenrechtliche Sondernutzung	
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10, bis 250, EUR
20	Zurücknahme eines Antrags § 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 1,50 EUR
21	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00 EUR

<sup>&</sup>lt;sup>2)</sup> Geändert durch Änderungssatzung vom 20.06.2001

### **Hinweis!**

Beim hier abgedruckten Satzungstext handelt es sich <u>nicht</u> um die Originalfassung. Zum besseren Verständnis wurden die Änderungssatzungen, jeweils in ihrer aktuellsten Version, in die Ursprungssatzung eingearbeitet. Auf das Änderungsdatum wird bei den betroffenen Paragraphen jeweils verwiesen.

Da Übertragungsfehler nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, kann die dargestellte Satzung lediglich als Orientierung dienen. Rechtsverbindliche Entscheidungen sollten darauf basierend **nicht** getroffen werden.

Die jeweilige Originalfassung einschließlich Änderungssatzungen können bei der Verwaltung zu den bekannten Öffnungszeiten eingesehen, oder bei Bedarf auch in Kopie bereitgestellt werden.

Ihre Gemeindeverwaltung berät Sie diesbezüglich gerne, Telefon 07251/617-53.